

Aktueller Eintrag: 26.03.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aktuell herrscht aufgrund der Corona-Pandemie sowohl in der Bevölkerung als auch innerhalb der Kollegenschaft große Verunsicherung.

Als Berufsverband stehen wir in engem Austausch mit den zuständigen Behörden und Gremien und informieren Sie zeitnah.

Dürfen Heilpraktiker in Bayern gegenwärtig weiterhin praktizieren?

Ja! Die Formulierung der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) vom 20.03.2020 hat in dieser Frage bei Patienten und der Kollegenschaft zu einer anhaltenden Unsicherheit geführt. Der Grund hierfür liegt u. E. darin, dass der Heilpraktiker im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen wie z.B. Ärzten und Physiotherapeuten nicht namentlich erwähnt wurde.

Zur Klärung der Sachlage, in welchem Umfang der Heilpraktiker von einer Betriebseinschränkung oder Betriebsuntersagungen betroffen ist, stellten wir bereits am 20.03.2020 eine Anfrage an die politischen Entscheidungsträger.

Auf diese Anfrage erhielten wir am 25.03.2020 vom StMGP die Rückmeldung, dass die Regelungen zur vorläufigen Ausgangsbeschränkung inhaltsgleich durch eine Rechtsverordnung des StMGP vom 24.03.2020 angeordnet wurde und rückwirkend zum 21.03.2020 in Kraft tritt.

Nach Aussage des Ministeriums ergibt sich hieraus:

„Die Praxen von Angehörigen helfender Berufe dürfen weiterhin geöffnet sein, denn diese dürfen gemäß Nr. 5 b) AV Ausgangsbeschränkung (= § 1 Abs. 5 Buchst. b) der VO) besucht werden, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist. Zu den Angehörigen helfender Berufe zählen neben **Physiotherapeuten auch Ergotherapeuten, Logopäden und Podologen**.

Medizinisch dringend erforderlich sind insbesondere diagnostische oder therapeutische Maßnahmen, die der Abwendung von lebensbedrohlichen Gefahren für die körperliche oder seelische Unversehrtheit oder von Krankheitsfolgen, der Linderung von Schmerzzuständen oder der Aufrechterhaltung elementarer Lebensfunktionen dienen und keinen Aufschub erlauben. Die Entscheidung trifft im Einzelfall der behandelnde Arzt.

Heilpraktiker haben die Erlaubnis zur Ausübung von Heilkunde und bieten damit medizinische Versorgungsleistungen an, d.h. sie sind bei der Auslegung von Allgemeinverfügung und Rechtsverordnung grundsätzlich wie Ärzte, Zahnärzte und Veterinärmediziner zu behandeln und dürfen nach aktuellem Stand uneingeschränkt tätig sein.“

Zudem ist der Heilpraktiker nun zwischenzeitlich auf der Positivliste des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 23.03.2020 namentlich gelistet.

<https://www.stmwi.bayern.de/presse/pressemeldungen/pressemeldung/pm/43321/>

Zwischenzeitliche Aussagen von Seiten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, wonach Heilpraktikerpraxen schließen müssten, wurden inzwischen von der Behörde korrigiert.

Finanzielle Unterstützung in der Corona-Krise

Unter diesem Link: <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/> finden Sie Informationen und ggf. Antragsformulare zu folgenden Punkten

Bayerisches Soforthilfeprogramm

Für Betriebe, die aufgrund der Corona – Krise mit besonderen finanziellen Einbußen zu kämpfen haben, hat die Bayerische Staatsregierung ein Soforthilfeprogramm eingerichtet. Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige), die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben, gestellt werden.

Ebenso erhalten Sie über diesen Link aktuelle Informationen über das von der **Bundesregierung geplante Soforthilfeprogramm**, welches auch finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten vorsieht. (Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier erwähnte lt. „Die Zeit“ am 23.03.2020 hierfür wörtlich den Heilpraktiker.)

Weitere finanzielle Unterstützungsangebote

Für weitere Finanzhilfen der LfA Förderbank Bayern, der KfW sowie der Bürgschaftsbank Bayern ist Ihre Hausbank der Ansprechpartner. Diese informiert Sie umfassend und stellt für Sie mögliche Anträge bei den entsprechenden Instituten.

Steuerliche Entlastungen

Um Ihre Liquidität zu verbessern besteht die Möglichkeit Steuerzahlungen stunden zu lassen und Vorauszahlungen anzupassen.

Antrag auf Kurzarbeitergeld für Praxismitarbeiter*innen

Im Fall einer durch die Corona–Krise bedingten Reduzierung üblicher Arbeitszeiten von Mitarbeitern besteht die Möglichkeit, bei der Agentur für Arbeit einen Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen.

Fragen bei Praxisschließung

Was passiert, wenn ich meine Praxis schließe?

Wird die Praxis aus Angst vor dem Virus geschlossen, bleibt der/die Arbeitgeber*in grundsätzlich weiter zur Entgeltzahlung an Mitarbeiter*innen verpflichtet, wenn die Arbeitnehmer*innen arbeitsfähig und arbeitsbereit sind. Durch freiwillige Praxisschließung ausgefallene Arbeitszeiten müssen auch später nicht nachgearbeitet werden. Kann der/die Arbeitgeber*in bei eigener Infektion mit dem Coronavirus oder/und aufgrund einer behördlichen Anordnung Arbeitnehmer*innen nicht mehr beschäftigen, werden diese von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung frei. Die Erbringung der Arbeitsleistung ist ihnen ja unmöglich. Auch hier ist der/die Arbeitgeber*in zur Lohnfortzahlung verpflichtet. Bei Schließung der Praxis sollte ggf. sowohl mit dem Versicherungsträger der Praxisausfallversicherung als auch mit der Krankentagegeldversicherung Kontakt aufgenommen werden, wenn für die Praxis entsprechende Versicherungsverträge abgeschlossen wurden.

Besteht Anspruch auf Entschädigung, wenn die Praxis aufgrund einer schriftlich angeordneten behördlichen Quarantäne geschlossen werden muss?

Kann der Praxisbetrieb aufgrund einer behördlich untersagten Tätigkeit oder behördlichen Anordnung von Quarantäne aus infektionsschutzrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden, entstehen dem Praxisinhaber grundsätzlich Entschädigungsansprüche nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Bayerisches Infektionsschutzgesetz

Wir berichteten bereits in der letzten Rundmail über die Planungen eines Bayerischen Infektionsschutzgesetzes.

Der Bayerische Landtag verabschiedete wie erwartet das Bayerische Infektionsschutzgesetz, welches den staatlichen Behörden weitgehende Befugnisse einräumt.

Hierzu zählen insbesondere die Beschlagnahmung von medizinischem, pflegerischem und sanitärem Material. Erleichtert wird zudem der Zugriff auf medizinisches Personal wie Ärzte und Pfleger.

Das Gesetz ist vorerst bis zum Jahresende befristet. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter:

https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/Bilder_Videos_Internet/K_2_Online-Kommunikation/Bayerisches_Infektionsschutzgesetz_0000004842.pdf

Heilpraktikerverband Bayern bietet bei Bedarf seine Unterstützung an

Als Verband haben wir den zuständigen Koordinationsstellen und der Politik bereits frühzeitig Hilfe und Unterstützung angeboten.

So boten wir bei Bedarf die derzeit freistehenden Räumlichkeiten der Josef Angerer Schule an. Ebenso haben wir uns angeboten, bei personellem Bedarf innerhalb unsere Mitglieder um Unterstützung der Krisensituation und Mithilfe zu bitten.

Unser Angebot hat positive Resonanz gefunden. In einem Anschreiben wurde uns nun mitgeteilt, dass derzeit vermehrt Pflegekräfte sowie MFA, MTRA, MTLA gesucht werden. Daher unser Aufruf an alle Kollegen*innen, welche eine zusätzliche Ausbildung in den o.g. Berufen haben, sich unter der Online-Plattform über Hilfsmöglichkeiten zu informieren, sofern Sie dazu neben Ihrer Praxistätigkeit freie Kapazitäten haben.

www.pflegepool-bayern.de

Die offizielle Pressemeldung des Ministeriums mit weiterführenden Informationen finden Sie im Anhang.

Abschließend noch eine Bitte unsererseits

In der gegenwärtigen Situation herrscht viel Unsicherheit und zuständige Behörden sind an ihrer Belastungsgrenze.

Soziale Medien werden zunehmend ein Multiplikator auch für Falschmeldungen!

Daher unsere Bitte, helfen Sie mit, die Behörden zu entlasten und stellen Sie Ihre Fragen zuerst an uns, Ihren Berufsverband.

Wir sind für Sie da, stehen mit entsprechenden Entscheidungsträgern in Kontakt und informieren Sie zeitnah.

Bleiben Sie gesund!

Mit kollegialen Grüßen

Der Vorstand

Wolfgang Hegge und Maria Thalhammer-Bauer